**Richtlinie zur Sommerkino Förderung**

1. **Förderzweck:**

Eine nicht rückzahlbare Förderung kann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesjugendreferat, für ein öffentlich zugängliches und für alle Besucher kostenloses „Open Air“-Sommerkino beantragt werden. Ziel des Förderprojektes ist es, die Jugendarbeit in den burgenländischen Gemeinden auszubauen und das Angebot von sinnvollen Freizeitaktivitäten für junge Menschen vor Ort zu erweitern.

1. **Förderungsvoraussetzungen:**

* öffentlich zugängliches und für alle Besucher kostenloses „Open Air“-Sommerkino
* Antragssteller und Veranstalter können eine burgenländische Gemeinde oder ein burgenländischer Verein mit Jugendbezug sein
* Veranstaltungsdatum im Zeitraum Juni bis September
* nach Möglichkeit Anbringung des Logos des Landesjugendreferates auf allen Ankündigungen und Drucksorten für das „Open Air“-Sommerkino (Logo als Download auf www.ljr.at unter Förderungen) und/oder am Veranstaltungsort

Filme, die Abwertung von Einzelnen oder Gruppen, unter anderem aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft oder religiöser Zugehörigkeit zum Inhalt haben, sind ausdrücklich von dieser Förderung ausgeschlossen.

1. **Höhe der Förderung**

Das „Open Air“-Sommerkino wird vom Landesjugendreferat mit 50 % der Kosten für Film- und Tontechnik (inkl. Auf- und Abbau) bzw. maximal € 500,- gefördert. Der gewünschte Film mit der dazugehörigen Lizenz ist vom Veranstalter eigenständig zu besorgen und selbst zu finanzieren. Die Meldung der Veranstaltung hat durch die Gemeinde bzw. den Verein an die AKM zu erfolgen.

1. **Antragsstellung**

Der Förderantrag ist innerhalb desselben Jahres bis spätestens 15. November unter Anschluss des entsprechenden Verwendungsnachweises auf der Homepage www.ljr.at (Förderungen / Förderungen des LJR / Sommerkino) zu stellen.

Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

1. **Verwendungsnachweis**

Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel ist bei Antragsstellung durch Einreichung folgender Unterlagen zu belegen (eingescannt als Upload im Online-Förderantrag auf [www.ljr.at](http://www.ljr.at)):

* Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) für Film- und Tontechnik
* Foto(s) der Veranstaltung (zur Veröffentlichung)

1. **Rechtsanspruch und Rückerstattung**

Die Förderungsmaßnahme nach dieser Richtlinie kommt nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist zurück zu erstatten.

**7. Datenerfassung**

(1) Die Förderstelle ist berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist;

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben;

(2) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer hat dafür zu sorgen, dass für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt werden.

Mit dem Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

1. diese Richtlinie anerkannt wird;
2. sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
3. die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.
4. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01.12.2022 in Kraft.